

Landkreis Börde
Fachbereich 2
Herr Kluge
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Amt:
Regiebetrie-
be/Naherholung/Sportstätten

Ansprechpartner:
Bernd Fricke

Telefon:
+49 39203 565-2129

Fax:
+49 39203 565-52129

E-Mail:
bernd.fricke@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
fri

Datum:
Januar 2015

Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Verfügung über die Versagung der Genehmigung vom 12. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Kluge,

mit der oben genannten Verfügung hat der Landkreis Börde die Genehmigung der Hauptsatzung versagt. Aus rechtlichen Überlegungen kann ich die Versagung nicht recht nachvollziehen. Um aber möglichst schnell eine genehmigte Hauptsatzung bekanntgeben zu können, verzichte ich auf die Einlegung eines Rechtsmittels. Dessen ungeachtet erlaube ich mir aber nachfolgend auf wichtige Rechtsregelungen hinzuweisen, deren Beachtung für die Rechtsanwendung von elementarer Bedeutung ist.

Gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. Darin sind alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Ein Begründungsmangel liegt dann vor, wenn die Behörde eine unzureichende Sachverhaltswürdigung vornimmt, weil sie dann von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgeht. Die Kommunalaufsichtsbehörde geht vorliegend von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, jedenfalls von einem unzureichend ermittelten.

Aus dem Antrag zur Genehmigung der Hauptsatzung und den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 25. September 2014 einen klarstellenden Beschluss über die Hauptsatzung gefasst hat. Die eigentliche Entscheidung erfolgte schon in der Sitzung am 03. Juli 2014. Selbst wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Auffassung vertritt, die wesentliche Beschlussfassung wäre mit der Klarstellung verbunden, so bedarf es in jedem Falle darüber eine umfassende Darstellung. Der Versagungsbescheid erwähnt dagegen die Beschlussfassung über die Hauptsatzung in der Sitzung am 03. Juli 2014 mit keinem Wort.

Nach hiesiger Auffassung erfolgte die eigentliche Beschlussfassung über die Hauptsatzung am 03. Juli 2014. Nur aufgrund widerstreitender Anträge im Zusammenhang mit der Beschlussfassung in dieser Sitzung machte es erforderlich, einen klarstellenden Beschluss zu fassen. Dieser ist jedoch für die Hauptsatzung nicht konstitutiv. Damit verbunden war allein dem Bürgermeister eine widerspruchsfreie Ausfertigung der Hauptsatzung zu ermöglichen.

Hätte man dies beachtet, so wäre zu prüfen gewesen, ob auch die Sitzung am 03. Juli 2014 an einem vermeintlichen Ladungsfehler leiden würde. Diese Prüfung wird von der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch nicht vorgenommen, so dass auch aus diesem Grund ein Begründungsmangel vorliegt.

Es wäre nämlich festzustellen gewesen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 schriftlich eingeladen wurde. Dies gilt auch für die Übersendung der erforderlichen Unterlagen. Insoweit steht für diese Sitzung die ordnungsgemäße Ladung außer Frage. Dies gilt selbst dann, wenn man der Ansicht der Kommunalaufsichtsbehörde zur elektronischen Ladung folgt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 03. Juli 2014 auch beschlussfähig gewesen wäre, wenn, wie darauf folgend geschehen, nur schriftlich eingeladen wurde, die Übersendung der Unterlagen elektronisch erfolgte. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates richtet sich nach § 55 Abs. 1 KVG LSA. Dabei sieht das Gesetz zwei Alternativen vor. Nach der ersten Alternative ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn nach **ordnungsgemäßer Ladung** die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Gleichwohl ist der Gemeinderat entsprechend der zweiten Alternative auch beschlussfähig, wenn **nicht ordnungsgemäß geladen** wurde. Das Kommunalverfassungsgesetz verlangt dann aber zusätzlich, dass alle Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Fehler rügt. In der konstituierenden Sitzung am 03. Juli 2014 waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend und kein Mitglied hat eine Fehlerhaftigkeit der Ladung gerügt. Dies hätte unschwer der Niederschrift zur vorgelegten Sitzung entnommen werden können.

Wenn in der Versagungsverfügung behauptet wird, dass bei einem Verstoß gegen eine Form- und Verfahrensvorschrift, wie vorliegend die nicht ordnungsgemäße Einberufung nach § 53 Abs. 4 KVG LSA, die Satzung grundsätzlich formell rechtswidrig sei, ist aus den vorgenannten Gründen schlicht falsch. Richtig ist vielmehr, dass nur die mangelnde Beschlussfähigkeit zur rechtswidrigen Beschlussfassung führt. Eine nicht ordnungsgemäße Ladung allein reicht dafür jedenfalls nicht aus. Die Beschlussfähigkeit wird von der Kommunalaufsichtsbehörde für die Sitzungen des Gemeinderates am 03. Juli und am 25. September in keiner Weise den kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechend geprüft.

Soweit materiell-rechtlich beanstandet wird, dass die Standorte der Bekanntmachungskästen in § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung nicht genannt werden, rechtfertigt keine Beanstandung der gesamten Satzung. Es wird nicht dargelegt, gegen welche rechtliche Vorschrift die Gemeinde Barleben verstößt, wenn die Standorte nicht genannt werden. § 52 KVG LSA gibt jedenfalls für die Bezeichnung der Standorte nichts her. Aber selbst wenn damit ein Rechtsverstoß verbunden wäre, würde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allein eine Maßgabe gerechtfertigt, die Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Im Übrigen hätte ein Hinweis hier genügt, um eine möglichst rechtssichere Bekanntmachungsregelung herbeizuführen.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Barleben die Hauptsatzung schon vor Erlass der Rundverfügung 27/14 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt beschlossen hatte, war ohnehin beabsichtigt, für die Sitzung am 29. Januar 2015 eine erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung zu beschließen, um den Anforderungen des Landesverwaltungsamtes zu genügen. Dies nehme ich zum Anlass, in § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung die Standorte der Bekanntmachungskästen zu benennen. Mit diesen Änderungen werde ich den Gemeinderat bitten, erneut die gesamte Hauptsatzung zu beschließen.

Werter Herr Kluge, im Rahmen von § 143 Abs. 1 KVG halte ich es für sehr wichtig, dass Verfügungen der Kommunalaufsicht nachvollziehbar und widerspruchsfrei erlassen werden. Eine

Verfügung die an unzureichender Sachverhaltsaufklärung leidet und damit wichtige Problem-
punkte nicht beleuchtet, fördert nicht die Lösung kommunaler Aufgaben. Aus diesem Grunde
erscheint es mir notwendig, meine Kritikpunkte an der Versagungsverfügung im Rahmen die-
ses Schreibens anzusprechen.

Freundliche Grüße

Keindorff